



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell, vom 07. November 2019, mit der die Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BgBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

- 1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:
pro Haushalt.....€ 57,000
- 2) Die Grundgebühr beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen usw., in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):
 - a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter€ 34,200
 - b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter€ 45,600
 - c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter€ 91,200
 - d) pro 770-Liter Restabfall-Container€ 292,600
 - e) pro 800-Liter Restabfall-Container€ 304,000
 - f) pro 1.100-Liter Restabfall-Container€ 410,000

II. MENGENGEBÜHR

- 1) Haushalte: Die Mengengebühr beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter.....	€	4,730
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	6,300
c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter.....	€	12,600
d) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	37,600
e) pro 800-Liter Restabfall-Container.....	€	39,060
f) pro 1.100-Liter Restabfall-Container.....	€	51,980
g) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	4,727

- 2) Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die Mengengebühr beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
- | | | |
|---|---|--------|
| h) pro 90-Liter Restabfall-Behälter..... | € | 4,730 |
| i) pro 120-Liter Restabfall-Behälter..... | € | 6,300 |
| j) pro 240-Liter Restabfall-Behälter..... | € | 12,600 |
| k) pro 770-Liter Restabfall-Container..... | € | 34,360 |
| l) pro 800-Liter Restabfall-Container..... | € | 35,700 |
| m) pro 1.100-Liter Restabfall-Container..... | € | 43,310 |
| n) pro 60-Liter Abfallsack..... | € | 4,727 |
| o) pro-1100-Liter Restabfall-Container (Sondertarif nachweislich geringere Gewichte)..... | € | 38,980 |

- III: Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsackes und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 2,727

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt am Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11 eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, I/Zif.1) und 2) sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft

Der Bürgermeister

 Bez. SR Roland Pichler

Angeschlagen am: 08.11.2019
 Abgenommen am: 25.11.2019